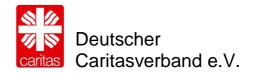
## caritas



#### Positionspapier Integrationsprojekte/ Inklusionsfirmen ausbauen

Prof. Dr. Georg Cremer Generalsekretär Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg Karlstraße 40, 79104 Freiburg Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerinnen: Dr. Birgit Fix Telefon-Durchwahl 030 284 447-78 Birgit.Fix@caritas.de

Dr. Elisabeth Fix Telefon-Durchwahl 030 284 447-46 Elisabeth.Fix@caritas.de

Karin Bumann Telefon-Durchwahl 0761 200 366 Karin.Bumann@caritas.de

www.caritas.de

Datum 30.11. 2015

#### Vorhaben der Regierung

Arbeitsministerin Andrea Nahles hat im November 2014 in ihrem "Konzept zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit" ankündigt, dass Verfahren und Instrumente aus dem SGB IX, die sich bei der Integration von schwerbehinderten Menschen bewährt haben, auch für Langzeitarbeitslose z. B. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im SGB II geöffnet bzw. zur Anwendung gebracht werden sollen. Unter anderem sollen Integrationsprojekte stärker auch als Beschäftigungsmöglichkeit für Langzeitarbeitslose genutzt werden.

Zwischenzeitlich liegt auch ein Antrag der Regierungsfraktionen CDU/CSU und SPD vor, welcher die Ausweitung der Förderung der Integrationsbetriebe vorsieht (Dr. 18/ 5377). Diese sollen, dem Inklusionsgedanken der UN-BRK entsprechend, in "Inklusionsbetriebe" umbenannt werden. Der Antrag verfolgt drei Ziele:

- Erstens sollen mehr Plätze in Integrationsbetrieben geschaffen werden. Für den Ausbau sollen jährlich 50 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds für die Jahre 2015, 2016 und 2017 bereitgestellt werden.
- Zweitens soll der Kreis der Berechtigten, die durch Integrationsbetriebe gefördert werden, erweitert werden. Die Regierungsfraktionen haben hier einen Prüfauftrag formuliert: Es "ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Integrationsbetriebe für langzeitarbeitslose Schwerbehinderte sowie für Langzeitarbeitslose geöffnet werden können, die weiterhin aus dem Eingliederungstitel des SGB II finanziert sind." (Drucksache 18/5377, S. 4). Zudem solle der Beschäftigungsumfang, ab dem Integrationsämter begleitende Hilfen im Arbeitsleben leisten, von 15 auf 12 Stunden abgesenkt werden (§ 102 Absatz

- 2 Satz 3 SGB IX), damit auch Menschen mit psychischer Behinderungen erreicht werden.
- Drittens soll die Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsbetriebe gestärkt werden. Integrationsbetriebe sollen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ähnlich wie die Werkstätten für behinderte Menschen besonders berücksichtigt werden. Es sollen Anreize geprüft werden, die betriebliche Gesundheitsförderung auszubauen. Modellhaft soll der Ausbau von Weiterbildungsangeboten überprüft werden.

Eine Evaluierung der Ergebnisse dieses Prozesses ist vorgesehen. Der Antrag wurde am 24. September 2015 vom Deutschen Bundestag verabschiedet.

#### Grundsatzbewertung

Integrationsprojekte nach § 132 SGB IX leisten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der inklusiven Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt. Das Instrument wird allerdings dadurch geschwächt, dass bereits heute eine unzureichende Refinanzierung der Integrationsleistungen gegeben ist. Die Integrationsprojekte nach § 132 SGB IX sind in drei Formen organisiert: Integrationsunternehmen (auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung), Integrationsbetriebe (innerhalb eines bestehenden Unternehmens oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts) und Integrationsabteilungen<sup>1</sup>. Die künftige Stärkung der Inklusion im Arbeitsleben soll sich u.E. nicht ausschließlich auf die Integrationsbetriebe i.e.S. beschränken, sondern auf alle Integrationsunternehmen, die als selbständige Unternehmen auf dem Markt agieren, erstrecken. In diesem Sinne ist der Antrag zu erweitern.

Im Antrag wird die Umbenennung der Integrationsbetriebe in "Inklusionsbetriebe" vorgeschlagen. In der Zwischenzeit hat sich der Begriff der Integrationsfirmen eingebürgert und so benennen sie sich auch in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfirmen. Wir schlagen vor, die Bezeichnung Inklusionsfirmen in § 132 SGB IX aufzunehmen.

Im Ergebnis ist es wichtig, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt intensiviert wird. Leider erhalten heute schon nicht alle Personengruppen, die in ihrer Leistungsfähigkeit behinderungsbedingt eingeschränkt sind, Zugang zu einem Integrationsprojekt, weil sie nicht als schwerbehindert nach § 2 Abs. 2 SGB IX gelten. Die Zielgruppe ist deshalb um Personen zu erweitern, deren Teilhabe am Arbeitsleben wegen einer Behinderung eingeschränkt ist, ohne dass Schwerbehinderung iSv § 2 Abs. 2 SGB IX festgestellt wäre. Ein Ausbau der Leistungen ist erforderlich und muss finanziell unterstützt werden. Es ist daher zu begrüßen, dass die Regierungsfraktionen in den nächsten drei Jahren die Mittel aus dem Ausgleichsfonds zum Ausbau der Plätze in Integrationsprojekten erhöhen wollen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Integrationsbetriebe und –abteilungen sind rechtlich unselbständige Organisationsformen innerhalb eines Wirtschaftsunternehmens oder eines öffentlichen Arbeitgebers, die jedoch die gleiche Zielrichtung wie Integrationsunternehmen verfolgen. Unternehmen oder öffentliche Arbeitgeber, bei denen ein Integrationsbetrieb oder eine Integrationsabteilungen anerkannt werden soll, sollten als Gesamtunternehmen die gesetzliche Pflichtquote von 5 Prozent erfüllen. Für Integrationsbetriebe und -abteilungen gilt Beschäftigungsquote nach § 132 Abs. 3 SGB IX nicht.

Der Personenkreis in Integrationsprojekten soll laut Antrag um die Zielgruppe Langzeitarbeitslose erweitert werden. Bereits heute beschäftigen die Integrationsunternehmen auch langzeitarbeitslose Menschen mit oder ohne Schwerbehinderung, die aus dem Rechtskreis des SGB II bzw. III kommen, in der Regel in Förderungen nach § 16 e SGB II. Allerdings sind die Förderungen der Bundesagentur für Arbeit für Langzeitarbeitslose zeitlich befristet und sozialpädagogische Begleitung findet nicht regelhaft statt. Die Praxiserfahrungen in Integrationsfirmen der Caritas zeigen, dass unter diesen Bedingungen die Beschäftigung Langzeitarbeitsloser mit relevanten Einschränkungen der Leistungsfähigkeit kaum möglich ist.

Wichtig ist, dass es in bestehenden Integrationsprojekten zu keiner Verdrängung von Menschen mit Behinderung durch Langzeitarbeitslose kommt. Dies wird durch die bisherigen gesetzlichen Pflichtquoten sichergestellt. Die gemeinnützigen Integrationsunternehmen der Caritas erfüllen die nach § 68 Nr. 3 c AO vorgeschriebene 40 Prozent - Quote der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen², so dass die zusätzliche Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen wirtschaftlich im Einzelfall genau geprüft werden müsste. Das heißt konkret, dass für Langzeitarbeitslose neue Arbeitsplätze in bestehenden oder neuen Integrationsprojekten geschaffen werden müssten. Integrationsprojekte müssen am Markt bestehen. Für den Aufbau neuer Plätze sind Investitionsförderungen notwendig. Das Instrumentarium der aktiven Leistungen im SGB II muss entsprechend weiterentwickelt werden.

Grundsätzlich ist es wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsprojekte zu stärken. Die von den Regierungsfraktionen vorgeschlagene besondere Berücksichtigung bei der Vergabe bei öffentlichen Aufträgen ist dabei als ein wichtiger Schritt zu begrüßen.

Im Folgenden bewerten wir die Vorschläge im Detail:

#### I. Schaffung neuer Plätze in Integrationsprojekten

#### 1. Die Förderung des Ausbaus von Plätzen aus Mitteln des Ausgleichsfonds muss zweckentsprechend erfolgen.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe und des Ausgleichsfonds müssen sachgerecht für den Ausbau von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen genutzt werden. Eine Verwendung dieser Mittel für den Aufbau neuer Plätze für Langzeitarbeitslose ist *nicht* sachgerecht und rechtswidrig. Sie führt zur Zweckentfremdung, da diese Mittel von Integrationsämtern gemäß § 102 SGB IX nur für Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden dürfen. Bereits heute reichen die Mittel der Ausgleichsabgabe nicht aus, um alle Anträge auf Gründung bzw. Erweiterung von Integrationsprojekten zu bewilligen.

Die zusätzliche Finanzierung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten für behinderte Menschen aus dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird begrüßt, da der Fond gemäß § 78 SGB IX zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen dient. Sie sollte allerdings für alle Integrations-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Quote des § 132 Abs. 3 SGB IX (25-50 Prozent) gilt für die sozialrechtliche Anerkennung als Integrationsprojekt; § 68 Nr. 3 c AO (40 Prozent) gilt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

projekte nach § 132 SGB IX nutzbar sein. Eine Regelung des Aufbaus neuer Arbeitsplätze für langzeitarbeitslose Personen ohne Behinderung im SGB IX wäre eine Fehlallokation. Hilfen für Langzeitarbeitslose sind deshalb in SGB II und III zu verankern und zu finanzieren. Konkrete Vorschläge hierfür werden unter Abschnitt II gemacht.

### 2. Damit Integrationsprojekte ihre wichtige Funktion der Inklusion erfüllen können, muss die Refinanzierung sichergestellt werden.

- a) Die Arbeitsplätze müssen bedarfsgerecht als individuelle Leistungen nach § 102 Abs. 3 Nr. 2 a SGB IX zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen in Verbindung mit § 26 SchwbAV (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung) gefördert werden.
- b) Hierfür müssen der Minderleistungsausgleich und die entsprechenden Zuschüsse z.B. zur Abgeltung von Minderleistung nach § 27 SchwAVO individuell ermittelt und bedarfsgerecht und unbefristet der individuellen Höhe der Leistungsminderung angepasst werden. Der Minderausgleich muss aus der Ausgleichsabgabe sichergestellt, sowie nach bundeseinheitlichen Kriterien der Höhe nach ermittelt und bewilligt werden.
- c) Die Pauschalen für den besonderen Betreuungsaufwand nach § 134 SGB IX müssen an den tatsächlichen Unterstützungsbedarf am Arbeitsplatz angepasst werden. Hierbei müssen sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie der organisatorische Mehrbedarf für Führungskräfte aufgrund der kleinen Führungsspannen, eine überdurchschnittlich aufwändige arbeitsbegleitende Betreuung, eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz und das Vorhalten spezieller behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse berücksichtigt werden
- d) Damit die Inklusion von Menschen, die von Werkstätten der Behindertenhilfe in Integrationsprojekte wechseln, gelingen kann, müssen die bestehenden Modelle einer Kombination von Leistungen der Integrationsämter und der Eingliederungshilfe erhalten bleiben und bedarfsgerecht ausgestaltet werden.
- e) Durch eine Bundesverordnung nach § 135 SGB IX müssen die fachlichen Anforderungen und die finanziellen Leistungen bezüglich Dauer, Höhe und Umfang der Förderung neu geregelt werden.

## 3. Die Beratung, Vermittlung und Unterstützung für alle Menschen mit Behinderung muss durch eine Ausweitung der Aufgaben der Integrationsfachdienste verbessert werden.

- a) Zur Sicherstellung eines bundesweit flächendeckenden Angebots an Integrationsfachdiensten muss die Strukturverantwortung der Integrationsämter dafür gesetzlich verankert werden.
- b) Notwendig ist die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf gesetzlich definierte Leistungen der Integrationsfachdienste nach § 110 SGB IX. Ein Verweis auf Leistungen des Integrationsfachdienstes auf Basis des Persönlichen Budgets ist sinnvoll, um dem individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen Nachdruck zu verleihen.

c) Auch Personen, die ohne anerkannte Schwerbehinderung einen besonderen Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung haben, z.B. aufgrund erheblicher Funktionsbeeinträchtigungen aus dem Bereich neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen, sollen Zugang zu Leistungen der Integrationsämter einschließlich Leistungen der Integrationsfachdienste erhalten. Die Öffnung der Leistungen des Integrationsfachdienste für alle Personen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX ist daher sehr sinnvoll.

#### II. Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten

### 1. Es darf keine Verdrängung von Menschen mit Schwerbehinderung zugunsten von langzeitarbeitslosen Menschen geben.

In Integrationsprojekten der Caritas werden derzeit regelhaft mehr als 25 Prozent schwerbehinderte Personen gefördert. Die Unternehmen sind gemeinnützig und beschäftigen daher über 40 Prozent schwerbehinderte Menschen. Oftmals liegt der Anteil sogar bei über 50 Prozent, weil schwerbehinderte Menschen im Anschluss an die Förderung ungefördert weiterbeschäftigt werden. Eine Veränderung der Quotenregelung in § 68 AO Nr.3 halten wir nicht für sinnvoll, da diese im Ergebnis dazu führen könnte, dass Langzeitarbeitslose anstelle von schwerbehinderten Personen beschäftigt würden, oder sogar eine Verdrängung bestehender schwerbehinderter Beschäftigter stattfinden würde. Wenn der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert werden soll, sind grundsätzlich mehr Arbeitsplätze erforderlich, aber keine Umverteilung bestehender Arbeitsplätze.

# 2. Die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten in Integrationsprojekten sollte durch eine Anpassung der Definition der Behinderung an die UNBRK erfolgen.

Der Antrag der Regierungsfraktionen sieht vor, die Integrationsbetriebe für Langzeitarbeitslose mit Schwerbehinderung zu öffnen. Hierzu ist anzumerken, dass in Integrationsprojekten diese Gruppe heute schon bereits Zugang zu Leistungen hat (§132 Abs. 2 SGB IX). Weiterhin ist vorgesehen, den Beschäftigungsumfang, ab dem Integrationsämter begleitende Hilfen im Arbeitsleben leisten, von 15 auf 12 Stunden abzusenken (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX), um auch Menschen mit psychischer Behinderungen zu erreichen. Diese Absenkung der Stunden ist nicht ausreichend um die Menschen mit psychischen Krankheiten und seelischen Behinderungen, die im Rahmen von Zuverdienstprojekten in einem Umfang von nur einigen Stunden pro Woche tätig sind, die Beschäftigung in Integrationsprojekten zu ermöglichen. Für sie könnten in Integrationsprojekten aber mit relativ geringen wirtschaftlichen Ressourcen sehr große rehabilitative Effekte erzielt werden.

Daher ist es aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sinnvoll, die Zielgruppe der Integrationsprojekte im Vorgriff auf die im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes zu erwartende Neudefinition des Begriffs der Behinderung um den Personenkreis des § 2 Abs. 1 SGB IX i.V.m. den sonstigen näheren Bestimmungen des § 132 Abs. 2 SGB IX zu erweitern. Förderberechtigt sollten demnach auch Menschen mit Behinderung werden, die nicht als

schwerbehindert anerkannt bzw. gleichgestellt oder die von einer Behinderung bedroht sind.

Die Förderung dieser Personen kann über die Ausgleichsabgabe erfolgen. Wenn sich der Personenkreis erweitert, muss auch die Ausgleichsabgabe angehoben werden. Es muss aber auch über alternative Finanzierungsmöglichkeiten nachgedacht werden, z.B. über Steuerfinanzierung oder aber auch die Beteiligung der Rehabilitationsträger.

#### 3. § 16 e SGB II für Anwendung in Integrationsprojekten funktionsfähig machen

Die Ausweitung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in Integrationsprojekten kann sinnvoll sein. Dies gilt unabhängig davon, ob Langzeitarbeitslose in bestehenden Integrationsprojekten des SGB IX oder in anderen Unternehmen gefördert werden. Als Förderinstrument käme grundsätzlich § 16 e SGB II in Frage, der Lohnkostenzuschüsse für langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen vorsieht, die in absehbarer Zeit keine Perspektive auf eine ungeförderte Beschäftigung haben. Das Instrumentarium des SGB II ist hierfür in der bestehenden Form jedoch nicht hinreichend geeignet. Die Handlungsbedarfe stellen wir im Detail im Punkt IV. dar.

#### III. Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsprojekte stärken

1. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sollen Integrationsprojekte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 141 SGB IX regelt, dass Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten angeboten werden. Bisher sind damit nur die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen bei der bevorzugten Vergabe erwähnt. Eine Analogregelung für Integrationsprojekte ist sinnvoll. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass dieses Anliegen Gegenstand des Antrags Dr. 18/5377 ist.

2. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sollen Aufträge an Integrationsprojekte auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

Sinnvoll wäre es darüber hinaus, wenn Arbeitgeber, die Aufträge an Integrationsprojekte vergeben, analog zu Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach § 140 SGB IX diesen Beitrag zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bei der Ausgleichsabgabe angerechnet bekommen. Hierdurch würde die wirtschaftliche Situation der Integrationsprojekte gestärkt. Der Deutsche Caritasverband regt daher an, die Regelung des § 140 SGB IX um Integrationsprojekte zu erweitern.

#### IV. Weiterentwicklung der Förderung in SGB II

#### 1. § 16 e SGB II optimieren

Die Verbesserung der Förderung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungshemmnissen ist erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob Langzeitarbeitslose in bestehenden Integrationsprojekten des SGB IX oder in anderen Unternehmen gefördert werden. Als Förderinstrument käme grundsätzlich § 16 e SGB II in Frage, der Lohnkostenzuschüsse für langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen vorsieht, die in absehbarer Zeit keine Perspektive auf eine ungeförderte Beschäftigung haben. Die Praxiserfahrungen in der Vergangenheit mit diesem Instrument zeigen, dass die unzureichende Finanzausstattung und Ausschreibungen erhebliche wirtschaftliche Risiken für Integrationsprojekte darstellen. Wir leiten aus diesen Erfahrungen folgende Handlungsbedarfe ab:

- a) Die Förderung muss personenbezogen auf einen längeren Förderzeitraum möglich sein. Damit Integrationsprojekte wirtschaftlich planen können, ist eine Förderdauer beim Lohnkostenzuschuss von fünf Jahren erforderlich. Die individuelle Förderhöhe muss der Leistungsminderung bedarfsgerecht angepasst werden.
- b) Notwendig ist zusätzlich zum Lohnkostenzuschuss eine intensive sozialpädagogische Begleitung, die ebenfalls finanziert werden muss. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass bei Integrationsprojekten als Wirtschaftsunternehmen ein höherer Betreuungsaufwand durch das Erfordernis der kleineren Führungsspanne anfällt. Das heißt, eine Führungskraft muss für eine wesentlich kleinere Gruppe an Personen eingesetzt werden, als dies bei normalen Unternehmen erforderlich ist. Dies muss bei der Refinanzierung berücksichtigt werden.
- c) Für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beratung erhalten Integrationsprojekte eine Förderung nach § 134 SGB IX. Eine analoge Förderung für Integrationsprojekte ist in § 16 e SGB II bisher nicht vorhanden, aber notwendig, damit diese wirtschaftlich arbeiten können. Sie könnte in Form einer Investitionskostenfinanzierung im Rahmen des § 16e SGB II personenbezogen verankert sein.
- d) Entscheidend ist, dass es keine Maßnahme-Zuweisungen geben darf. Die Gewährung der Zuschüsse nach § 16e SGB II kann nur mit Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgen. Der geförderte Arbeitnehmer muss sich in einem normalen Verfahren bewerben und wird nach seinen Eignungen ausgewählt. Eine Nachbeschäftigungspflicht darf damit nicht verbunden sein.

## 2. Eine Aufstockung der Fördermittel im EGT ist unumgänglich, wenn Langzeitarbeitslose in Integrationsprojekten gefördert werden sollen.

Die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in Integrationsprojekten erfordert einen höheren Finanzaufwand. Der Deutsche Caritasverband weist darauf hin, dass der höhere finanzielle Bedarf nicht aus dem bestehenden Eingliederungstitel, der ohnehin zu knapp bemessen ist, aufgebracht werden kann.

Da es sich bei sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung um ein kostenintensives Instrument handelt, wird politisch der Passiv-Aktiv-Transfer diskutiert. Der DCV hält eine Erprobung des Passiv-Aktiv-Transfers im Rahmen eines Modellprojekts für sinnvoll (vgl. DCV-Position zum Passiv-Aktiv-Transfer vom 16. Juli 2014).

Zudem fordert der DCV eine Abschaffung des Problemdruckfaktors. Der Problemdruckindikator führt in der Praxis zu einer unangemessenen örtlichen Mittelverteilung, die vor allem für Langzeitarbeitslose mit verfestigten Vermittlungshemmnissen problematisch ist. Denn gerade in Regionen mit guter Arbeitsmarktlage sind die zugewiesenen Mittel pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten besonders gering. Allerdings weisen gerade in diesen Regionen die Personen, die noch im Leistungsbezug sind, häufig besondere, verfestigte Problemlagen auf. Sie brauchen daher oftmals besonders kostenintensive (z. B. § 16e SGB II), langwierige oder mehrere Fördermaßnahmen. Wenn für sie pro Kopf wenige Mittel zur Verfügung stehen, können diese Menschen nicht angemessen gefördert werden.

### 3. Erprobung eines SGB II Instruments "Sozialunternehmen" nach dem Vorbild der Integrationsprojekte

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Lohnkostenzuschuss nach § 16 e SGB II zeigen, dass die Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen mit eingeschränkten Leistungsfähigkeiten und besonderen Anleitungs- und Förderbedarf nicht ausreichen. Der Deutsche Caritasverband schlägt deshalb vor, den im Antrag Dr. 18/ 5377 genannten Prüfauftrag auch für die Erprobung eines eigenständigen SGB II Instruments "Sozialunternehmen" nach dem Vorbild der Integrationsprojekte zu nutzen. Dies ist notwendig, damit besonders arbeitsmarktferne Menschen durch die Schaffung stabiler Rahmenbedingungen eine längerfristige Integrationsperspektive erhalten. Für den Aufbau solcher Strukturen ist eine Grundfinanzierung notwendig. Die Angebote sollten so gestaltet sein, dass sie im erwerbswirtschaftlichen Sektor stattfinden. Gleichzeitig sollte aber auch eine sozialpolitische Zielsetzung von Teilhabe und Integration in Arbeit verfolgt werden. Arbeitsmarktferne Personen erhalten dadurch einen Rahmen für eine längerfristige Integrationsperspektive. Im Rahmen der Förderung sollen der Erwerb von berufliche Kompetenzen und Qualifikationen geben sein. Die Teilnahme an der Förderung muss freiwillig sein. Wichtig ist auch, dass im Anschluss an die Förderung eine Durchlässigkeit in den regulären Arbeitsmarkt gegeben ist.

Die Rahmenbedingungen, damit solche "Sozialunternehmen" am Markt im Wettbewerb bestehen können, haben wir zum Teil bereits im Kapitel IV. 1 (§ 16 e SGB II optimieren) beschrieben. Wie bei den Integrationsprojekten im SGB IX, müssten die "Sozialunternehmen im SGB II" zudem ab einer bestimmten Quote von geförderten Mitarbeitern steuerrechtlich als gemeinnützige Zweckbetriebe anerkannt werden.

Wichtig ist eine passgenaue Förderung von Langzeitarbeitslosen. Die Förderung sollte auf Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen beschränkt sein, die sehr lange aus dem Erwerbsleben sind (denkbar zwei bis drei Jahre). Die Förderhemmnisse dürfen nicht allein zugeschriebener Art sein (wie Alter, Geschlecht/Familienkontext, Migrationshintergrund), sondern müssen auch gesundheitliche oder soziale Einschränkungen umfassen.

Die Förderung soll sich an der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers bemessen. Möglich sollte auch eine Ausgestaltung der Arbeitszeit und Entlohnung nach Leistungsfähigkeit sein. Grundkriterium für die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist die Produktivität des Arbeitnehmers und damit die individuelle Minderleistungen. Die Leistung muss flexibel sein und kann sowohl abgesenkt als auch angehoben werden. Hierfür ist eine regelmäßige Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Förderbedarfe erforderlich.

Das Instrument ist allein dadurch, dass für die Funktionsfähigkeit neben dem Lohnkostenzuschuss eine sozialpädagogische Begleitung, hoher Betreuungsbedarf im Team mit kleineren Führungsspannen und eine institutionelle Förderung notwendig ist, kostenintensiv. Wir empfehlen, wie unter Punkt IV. 2 dargelegt, die Erprobung des PAT. Sollte keine PAT Erprobung erfolgen, ist es auf jeden Fall wichtig, die Mittel im Haushalt in einem separaten Teilbudget des EGT mittelfristig vorzuhalten.

Freiburg/Berlin 30. November 2015

Deutscher Caritasverband e.V. Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik Prof. Dr. Georg Cremer Generalsekretär Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Fachverband im Deutschen Caritasverband Johannes Magin Erster Vorsitzender CBP

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit Dr. Hans- Jürgen Marcus Vorsitzender

#### Kontakt

Karin Bumann, Referatsleiterin Alter, Pflege, Behinderung, Deutscher Caritasverband Freiburg, Tel. 0761 200 366; karin.bumann@caritas.de

Janina Bessenich, Stellvertretende Geschäftsführerin CBP – Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Fachverband im Deutschen Caritasverband Tel: 0761 200 664, janina.bessenich@caritas.de

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, Deutscher Caritasverband, Berliner Büro, Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Rehabilitation, Alten- und Gesundheitspolitik, Deutscher Caritasverband, Berliner Büro, Tel. 030 284447-46; elisabeth.fix@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, DCV Freiburg, Deutscher Caritasverband Freiburg, Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de